

Richtlinie zur Erlangung eines Zuschusses für Dach- und Fassadenbegrünung im Stadtgebiet Bottrop

1. Gegenstände der Bezuschussung

Die Stadt Bottrop bezuschusst mit Mitteln des Landes NRW aus dem Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ die Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünungen in Teilen des Stadtgebietes Bottrop nach VVG Nr. 12 zu § 44 LHO. Eine Kombination aus Begrünung und Wasserspeicherung hat aus Klimaanpassungssicht besonders positive und nachhaltige Effekte und wird demnach begrüßt. Es sind grundsätzlich vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.

2. Objekte der Bezuschussung

Bezuschusst werden Dach- und Fassadenbegrünungen an und auf privat und gewerblich genutzten Immobilien.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer*innen sowie Erbbauberechtigte von privat oder gewerblich genutzten Immobilien/Gebäuden im Förderbereich des Stadtgebiet Bottrop. Mieter*innen und Mieter*innengemeinschaften sind durch Bevollmächtigung des Eigentümers antragsberechtigt.

4. Zuschussvoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind sowohl privat getätigte Sachausgaben und Ausgaben für Investitionen für bauliche oder technische Maßnahmen, als auch Fremdleistungen zur Planung und Installation von Dach- und Fassadenbegrünungen durch hierfür nachweisbar qualifiziertes externes Fachpersonal. Alle Ausgaben müssen sich unmittelbar der Projektumsetzung zuordnen lassen.

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Alle angemessenen Ausgaben für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen, wobei der Schichtaufbau des Dachsubstrates mindestens einer extensiven Dachbegrünung von 5-15 cm Substratauflage entsprechen muss,

- alle angemessenen Ausgaben zur Installationen von wand- oder bodengebundene Fassadenbegrünungen,
- Ausgaben für Entwurf und Planung

5. Zuschussausschlüsse

Nicht zuwendungsfähig sind:

- gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen sowie Maßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden,
- Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist,
- Maßnahmen, für die bereits andere Fördermittel eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können (bspw. Haus- und Hofflächenprogramm im InnovationCity Pilotgebiet)
- Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahren nach Bauabnahme,
- unbezahlte freiwillige Arbeiten und/oder Sachleistungen, einschließlich Sachspenden,
- Bewirtungen,
- Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind.

6. Art und Höhe des Zuschusses

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Zuschusshöhe kann maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Ausgaben betragen. Hier finden die AnBest-P-Corona bzw. die LHO (AnBest-P) Anwendung.

Pro privatem Antrag beträgt der Zuschuss bis 200 m² zu begrünender Fläche maximal 65 € pro m². Für jeden weiteren Quadratmeter beträgt der Zuschuss maximal 40 € pro m². Der maximal mögliche Zuschuss beträgt 15.000 €.

Pro gewerblichem Antrag beträgt der Zuschuss maximal 40 € pro m². Der maximal mögliche Zuschuss beträgt 20.000 €.

Im Falle der Erbringung von Eigenleistungen werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt.

Bei unvorhergesehenen Mehrkosten während der Bauphase kann eine Nachbewilligung schriftlich beantragt werden. Die o.g. maximalen Zuschüsse pro Maßnahme dürfen dabei nicht überschritten werden.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Zuschussantrag ist bei der Stadt Bottrop, Fachbereich Umwelt und Grün (Brakerstraße 74, 46238 Bottrop) unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes und Beifügung der aufgeführten Unterlagen zu beantragen.

Die Allgemeinen Nebenstimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise (ANBest-P-Corona, Stand 01.01.2021), das Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ und die Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO) sind zu beachten.

Die Stadt Bottrop entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des vollständigen Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

8. Zuwendung und Leistungsnachweis

Der Baubeginn der Maßnahme hat zeitnah nach Zuschussbewilligung zu erfolgen, spätestens jedoch nach 3 Monaten, wobei die Projekte bis zum 30.04.2022 abgeschlossen sein müssen. Andernfalls erlischt der Anspruch auf Zuschuss. Nur in begründeten Fällen kann die Frist einmalig verlängert werden.

Die Fertigstellung der Maßnahme ist anhand des Verwendungsnachweises, Fotos, Rechnungen und Zahlungsbelege zu belegen. Als Nachweis der Verwendung ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch darzustellen sind. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens zum 30.04.2022 in Papierform vorzulegen. Zum zahlenmäßigen Nachweis der im Vorhaben angefallenen Ausgaben (Nr. 5.5 ANBest-P-Corona) ist für den Verwendungsnachweis der dem Bescheid beigefügte Vordruck (Anlage „Verwendungsnachweisvordruck“) zu verwenden. Eine verspätete Vorlage des Verwendungsnachweises kann den Widerruf des Zuschusses zur Folge haben. Nur in begründeten Fällen kann die Frist einmalig verlängert werden.

Ein Ortstermin zur Feststellung der Installation der Maßnahme durch die Stadt Bottrop ist bei Bedarf zu ermöglichen.

9. Auszahlung

Für die Anforderung des Zuschusses ist der Vordruck „Mittelanforderungsvordruck“ zu verwenden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das dort genannte Konto. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Kostennachweises. Diesem sind Rechnungs- und Zahlungsbelege beizufügen. Ferner ist die Fertigstellung der Maßnahme durch Fotos zu dokumentieren.

Die Zuwendung darf grundsätzlich nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. In begründeten Fällen kann die Zwei-Monats-Frist überschritten werden.

Sofern bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht worden sind, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, die Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses **aufzubewahren**.

10. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Bottrop behält sich vor, Zuschüsse, nebst Zinsen nach §288, Abs. 1, Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden, oder wenn die geförderte Maßnahme innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren nach Fertigstellung demontiert, nicht gepflegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt Bottrop unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen. Die Stadt Bottrop behält es sich vor dies stichprobenhaft zu prüfen.

11. Haftungsausschluss

Der Zuschuss ersetzt nicht gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften und erfolgt unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung der Maßnahme und hat die Tragfähigkeit und andere bauliche Details sicherzustellen.

Die Stadt Bottrop haftet nicht für die ausgeführten Maßnahmen und eventuell daraus resultierende Schäden.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 12.11.2021 in Kraft.